Der Siebenbürger Bote.

Sechs und Fünfzigster Jahrgang.

Ar. 95.

Bermannstadt, am 7. Pecember

1841

Siebenburgen.

Dermannstadt, 4. Dec. Aus Rlaufenburg ift beute durch Eftoffette die Nachricht eingetroffen. daß folgende Candidaten gur Gouberneursftelle ge. wablt wurden, Ratbolifen: Sofrath Cam. Freiherr Josika mit 216, Joseph Graf Banffi mit 174, Johann Barcsay mit 149 Stimmen. Evangelisch: Reformirte: Frang Graf Kemeny, Ctandeprafes mit 194, Joseph Graf Teleki, fonigl. ung Rron. buter mit 167, Otto Graf Degenfeld mit 154 Stimmen. Evang Butherifde: Jof. Bedeus v. Schar berg mit 187, Gubernialrath Johann Undreas Conrad mit 188, Gubernialrath Freibert Joseph v. Bruckenthal der jüngere mit 147 Stimmen. Unitarier: Guberniglrath v. Sala mit 197, v. Maurer, Tabular, Affessor mit 193, v. Sz. Iványi, Tab Affeffor mit 187 Stimmen.

Hermannstadt, 2. Dec. Nach der scharfen Rüge, welche die Redaction des Erdely hiradó rückssichtlich der aus dem mult és jelen in unser Blatt ausgenommenen Relationen über die Vorfälle bei der lesten Congregation des Mittele Zolnoker Comitats über uns ergoß, konnten wir nichts anders erwarten, als in dem nächsten Blatte des mult es jelen einen förmlichen und seierlichen Widerruf der erwähnten Berichte zu sinden. Mit Erstaunen lasen wir dagegen im mult es jelen Nr. 96 vom Joten November solgenden Artisel:

Bur Bestättigung ber in der Nummer 89 des mult és jelen enthaltenen Nachrichten kann folgende, der Redaction aus Zilah zugeschieste, von dem löbl. Magistrate dieses Oppidums am 28. October vers faste und gehörigen Orts eingereichte amtliche Bittschrift dienen, in welcher der Magistrat ansührt: daß er aus Anlas der von einigen Selleuten des Comitats bei der im verstossenen Monat Juni abgehaltenen Congregation verübten Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung genöthigt gewesen sei, Klage zu erheben, und dann solgendermaßen fortsährt: "Mit Schmerz mussen wir schreiben, daß

"unferm amtlichen Gefude bis jest noch gar feine "Folge gegeben worden ift. Ja weit entfernt, daß "bei Gelegenheit der am 25. und 26ten l. DR ab. "gehaltenen Marcalcongregation diefe ordnungswis "drigen Ausschweifungen gebemmt gemefen maren, "baben fich vielmehr weit bedeutendere Ausschweis "fungen, als bei den früher abgehaltenen Marcals ,, congregationen ergeben, und wenn ber Bunahme "biefer Ausschweifungen nicht Einhalt gethan wird, "fo wird unfer Oppidum den aus einen fo gereit; ,ten Buftande leicht erfolgentonnenden Beuersbruns "ften und den bieraus bervorgebenden Raubanfals "len ausgesest" - Und im weitern Berfolge: "Der Sandel mit Lebensmitteln hat aufgebort; die "Raufleute maren genotbigt, ihre Gewölber gefchlof= "fen gu balten, damit felbe nicht ausgeranbt mur-"ben; bie Biode, Bleifde und Obftverlaufer maren "genöthigt, ben Play ju berlaffen, um nicht ibrer "Maaren verluftig ju werden. Die Gefabidung der "öffentlichen Rube und Sicherheit in unfem Oppi-"dum erlauben mir uns durch die bier beigefchloffes "nen, auf feifder That aufgenommenen eidlichen "Aussagen zu rechtfertigen, mas bei Gelegenheit der "vorzunehmenden Unterfudung durch zahlreiche Beus "gen noch flarer erwiefen werden wird."

Außer dieser ämtlichen Rechtsertigung jener mitzgeiheilten Rachrichten erzählt der Redacteur des mult es jelen in einer besondern, der oberwähnten Rummer seiner Zeitung beigefügten Beilage, die robe, gebildeter Männer und vorzüglich solcher, welche das Land durch Erwählung zu Deputirten mit seinem Vertrauen beehrte, unwürdige Beise, auf welche einige durch diese Nachrichten beleidigte Serren ihn zur Nahmhastmachung seines Correspondenten, oder zum Biderruf der mitgetheilten Nachrichten zwingen wollten, ohne ihm zu diesem Behuse geltende Beweise der Falscheit seiner Mittheilungen vorzulegen. — Wir hatten nicht gedacht, das die Stellung des Redacteurs einer Zeitung in unsserm constitutionellen Vaterlande so gesahrvoll sein

follte. Indeffen laffen auch wir uns, durch diefes Beispiel nicht schrecken und würden gegen derlei Argumente aus den Zeiten des Faustrechts unfer wohlerworbenes durch unfere bürgerliche Verfassung geschäptes Hausrecht zu gebrauchen wiffen.

Bei diesen Verhaltnissen muß uns unser erzürnster College es schon vergeben, wenn wir eben so wenig, als die Redaction des mult és jelen, die uns hierin als Gewährsmann dient, die mitgetheilten Nachrichten über die letten Mittel-Szolnoker Marcalcongregation widerrusen können.

Rlaufenburg, 30 November. (Candtag 8: Radrichten.) - Als in der Candtagefigung vom 25. Nov. nach der durch den herrn Standeprafi: denten feftgefetten Tagesordnung das Ramensver. zeichniß fowohl der Regaliften, als der Deputirten verlegen marde, fand der Deputirte des Unter-Alben: fer Comitats in dem aufgelefenen Ramensverzeichniß, fowohl der Regaliften, als der Deputirten Un. laß zu Befchwerden, denn 1) feien in der Reihe der Gubernialrathe fomohl der romifdefatholifche Bi. foof, als auch der Graf der fachfifden Ration aufe geführt. Da nun der Urt. 20. 1792 deutlich borfcreibe, daß die Gubernialratbsftellen ohne vorlaufige Babl nicht befest werden fonnen *) die benannten zwei bochgeehrten herrn aber zu Guber. niglrathen nicht gewählt worden feien, fo feien fie in der Reibe der Gubernialrabe befdwerfam aufge. führt. 2) Ginige Indibiduen feien mit dem Raths: titel bezeichnet, melde ebenfalls nicht nach bem Ginne Des erwähnten Gefegartifels gemablt feien. 3) Ginigen fei ber Sitel folder Comitatsbedienftungen beigelegt, ju welchen fie ebenfalls gefegmäßig nicht gewählt worden feien. 4) Der dermalige Prafident ber fonigl Gerichtstafel fei zwar zu Diefer Burde landiaglich gewählt, aber über die weitern Rolgen Diefer Babl feien die Stande nicht in die Renntniß gefest worden, benn nach der deutlichen Anordnung bes drt. 20. 1791 **) habe er meder die fonigl. Berleihungsurfunde vorgezeigt, noch den Dienfteid por den Granden abgelegt. 5) Auch die Deputitten Des Karlsburger Domcapitels und des Kolos-Mo-

*) Citra candidationem praeviam Sua Majestas Sacratissima ejusmodi officia diplomatica non restaurabit.

nostorer Convents feien in der Reibe der Regaliften aufgeführt; fie feien aber feine Regaliften, meil Abgeordnete eines Gefammtforpers; Abgeordnete aber fonnen fie nicht fein, weil fie in bem Art. 11 1791 nicht unter der Reihe der bon gefemaßig biegu berechtigten Jurisdictionen gu fendenden 216. 6) Die Gecretare geordneten aufgeführt feien. bes foniglichen Candesguberniums feien nicht un. ter den individuellen Regaliften eingetragen, fondern unmittelbar nach den Gubecnialrathen, mogegen die Stande bemerten tonnen, daß fie die Secretare nicht für einen integrirenden Theil des Landesguberniums anerkennen fonnen. Aber auch individuell betrach. tet, waren einige berfelben gur Aufnahme unter bie Regaliften nicht geeignet, indem fie die nothigen Gis genschaften biegu nicht befigen. Der Art. 11. 1791 schreibe vor, daß die Regalisten expotiore nobilitate gewählt werden follen; mas diefer Ausbrud eigentlich bedeute, laffe fich zwar mit Gewißheit nicht bestimmen, da nach dem Gefege alle Edelleute gleiche Rechte befigen; allein fo viel fei gewiß, baß wer fein Edelmann fei, auch nicht unter die nobiles potiores geboren fonne. Ferner ichreibe derfelbe Urufel für die Regaliften genügenden Befig (sufficiens posessiorium) por; auch diefer Ausdruck fei unbestimmt, boch fo viel gewiß, daß derjenige, der gar nichts befige, auch nicht ju benen gerechnet werden fonne, welche genugenden Befig haben. Auch fei in der Benennung der Regaliften die ge. fehliche Vorschrift Comp. Const II. t. 1. a 5 über die Bleicheit rudfictlich der Religionsbefenntniffe nicht eingehalten worden, da man doch nicht lang. nen fonne, daß in den übrigen Religionsgenoffen. Schaften nicht binlangliche gu Regaliften geeignete Individuen aufgefunden merden fonnten. 7) Die Babl der Regaliften überfteige jene der Abgeordne. ten. Da doch ber Punft 4 des Leopoldinischen Di. ploms vorschreibe, daß in der Busammenfegung des Landtags ber bisherige Gebrauch eingehalten wer. den folle. ***) Der Gebrauch mar aber bis 1781, oder wenn die damaligen Berhandlungen nach bem Befege für ungiltig angefeben werden follen, bis 1791 ftets, daß die Bahl der Regaliften geringer mar, als jene ber Deputirten. 8) (mas am meiften zu bedauern fei.) Ginige Regaliften feien aus diefer

^{**)} In collationalibus litteris intuitu talium (diplomaticorum) manuum legali et ab antiquo usitata forma expediendis, prout et in formula juramenti libera statuum electionis semper expressa fiet mentio.

^{***)} Morem usitatum, utpote quem supremae potestati non derogare invenimus in — — comitiorum — — solito ordine et usu — — illaesa praecipimus conservanda.

Babl, den Befegen Trip, I. t. 9 Comp. Const. II. t. 1. a 14 entgegen ohne Schuld, ohne gefegliches Uribeil und ohne vorläufige Unborung ausgelaffen worden, mas, wenn die Unabhangigfeit der Rega; liften als Grundfas angenommen wird, das Lebens. princip des Landtags angreifen murbe. 10) Das Berzeichniß der Regaliften fei auch nach den außern Kormalitaten mangelhaft, ba es nicht unter ber fon. Unterfdrift, fondern durch eine Mittheilung des Sofe rescripts von Geiten der Stande an das fon. Gu: bernium gelangt fei. 11) Auch die Rribenfolge in dem Bergeichniß der Deputirten fei fehlerhaft, meil Die jum erstenmale gegenwärtigen Deputirten ber fonigl. Freiftadt Glifabethftadt, gegen die ausdruct. lide Bestimmung des Urt. 61. 1791 nicht unmit. telbar nach den Deputirten der fonigl. Freiftadt Rarlsburg, fondern zulest unter allen Deputirten aufgeführt feien. 12) Das Ginfchreiten des fonigl. Landesguberniums in die Deputirtenmablen von Székely Udvarhely und Udvarhely fei, wenn gleich Die Einleitungen Diefer Stelle an fich als zwedma-Big anerkannt merben, beschwerfam, weil jede in Unfebung der Deputirtenmabl entftebende Gtreits frage, einzig und allein der Enticheidung der Stande anbeim zu fallen babe. - Die Gtande blieben in Betreff diefer Antrage bei ben im Jahr 1837 gefasten, in diefem Protofoll G. 49. 153 und 242 angeführten Entichließungen, mobei es benjenigen, welche damals eine entgegengefeste Meinung außer: ten, freigestellt blieb, diefes auch bermalen gu thun. Rüdfichtlich des Prafidenten der fonigl. Gerichtstafel, der Deputirten von Szekely Udvarhely und Abrudbanya und des den Deputirten von Glifa: betbstadt anzuweisenden Plates traten fie dem Une trage bei. Die Enticheidung der aus dem Antrage fliegenden Frage, mas zur Behebung ber anerfann. ten Befdwerden zu ihun fei, murde, da es fcon gu fpat mar, auf die Berhandlung eines andern Sags verschoben, In diefer Signng murde auch der In: trag gemacht, daß die Deputirten von Glifabethftadt als jum erftenmale in der Standeversammlung er: fcheinend, den Unionseid oolegen follteu; der Une trag wurde angenommen. Bei diefer Gelegenbeit erflatte der Elifabethftadter Deputirte Masvilagi in einer gemuthlichen Rebe, baß die ormenifche Ra= tion gur Bebung des Sandels in unfer Vaterland berufen worden, welchen Beruf fie getreulich erfüllt auch die Intereffen des Baterlands thatig befordert babe, wofür fie im Sahr 1791 durch die Landes. stände mit der Aufnahme in den gefengebenden Ror-

per belohnt worden sei. Er versprach, daß die armenische Nation, welche auch bisher unter allen in Siebenbürgen ausgenommenen Nationen sich für die Magyarisirung am bereitwilligsten gezeigt habe, auch in Zukunft den großen Zweck, welchen die beiden magyarischen Schwesterländer dermalen beschäftige, die allgemeine Magyaristrung aus allen Kräften besördern werde. Diese zweckmäßige Rede wurde mit allgemeiner Freude, Säbelgeklirr und langen Vivatrusen aufgenommen, allein die Ablegung des Unionseides wurde auf die künstige Sigung verschoben, weil die Eidesformel nicht bei der hand war.

Che in der Gigung vom 26. Nov. die unterbrochene Verhandlung rudfictlich des Lajstrom's fortgefest murde, fundigte der Berr Prafident, in Rolge der diesfälligen Berficherung der mit Adjuftirung des Protofolls beauftragten Deputation der Stände an, daß die Druckerei des hiefigen reformirs ten Collegiums den Druck des Protofolls und Ur. fundenbuchs unter der Bedingung übernommen babe, daß vorläufig auf 30 Bogen, ben Bogen ju 2 fr, C. Mze gerechnet, mit einen Gulben C. Mge Bor. ausbezahlung geleiftet werde. Papier und format folle dem Landtagsprotofoll von 1834 gleich fein, und der Landtag moge die Abnahme von 400 Erems plaren berfichern. Wegen der Redenfammlung aber babe die Deputation mit dem Schnellichreiber Rarl Hajnik folgenden Bertrag eingegangen: er foll die Redaction jeder Sigung in drei Sagen nach derfel. ben puntilich verfaßt und abgefdrieben, der Pru. fungs : Deputation unterlegen, ber Inhalt folle am Anfang und Rand der Bogen bezeichnet fein, und gegen eine monatliche Remuneration von 300 fl. C. Mge merbe er fur die unverzügliche und fehler. freie herausgabe im Drud Gorge tragen. Mit die. fer Anzeige der Deputation erflarten fich die Stande zufrieden, fanden aber die Berficherung für die 216= nahme von 400 Eremplaren des Protofolls nicht gu übernehmen, und wiefen diefen Untrag an die De. putation zur weitern Berhandlung gurud. ferner die Roften ber Redaction und des Druds der gur Ergangung des Protofolls bienenden Redefamme lung auf Roften des Landes ju beforgen erachteten, fo erfucten fie durch eine biegu benannte Deputation das fonigl. Landesgubernium die diesfälligen Roften aus der Landescaffe zu beftreiten. - Es murde fers ner in Untrag geftellt, und allgemein einverftand. lich beschloffen, daß weil ein Theil der Urfunden bom 3. 1837 ungedrude geblieben fei, berfelbe gur Ergangung des damaligen Urfundenbuchs gedrudt

werden solle, — hierauf legten die Deputitten von Elisabethstadt, dem Beschlusse der vorigen Sigung gemäß, den Unionseid ab. — hierauf wurde die Berhandlung über hebung der Beschwerden rudssichtich des Lajstrom's wieder aufgenommen, blieb aber wegen Kurze der Zeit abermals unvollendet. (Erd. hiradó.)

Nagy-Somkut, 7. Nov. 2m 2. b M. murde hier die Marcalcongregation des Kövarer Distrifts gur Berfaffung der Inftruction für die Candtags. Deputirten abgehalten. Rachdem zuerft mehrere Un. ordnungen des fonigl. Guberniums verlefen worden, murbe Die Bufchrift des Unter albenfer Comitats rudfictlich der gemifchten Chen berlefen, und nach einer lebhaften Debatte befchloffen, den Deputirien Die Unterftugung der dieffalligen Beschwerde bei dem Landiage aufzutragen. Auf die Bufdrift bes Koloser Comuats megen Unterftugung ber Errichtung eines Nationalmufeums, mogu die Grafen Joseph und Gamuel Kemeny durch ihre dieffalligen Offerte den Grund gelegt, murbe befchloffen, daß ber Diftrift, als nad den Beidluffen des ungarifden Landtags mit diefem Reiche wieder vereinigt, gu biefem fiebenburgifden Inftitut feine Beihilfe leiften tonne. Chen fo murde das Unfuchen der Direction bes fiebenb. National Theaters um Bewilligung der für dasfelbe erforderlichen Gummen erledigt, doch mur; den gur diesfälligen Beibilfe die rudftandigen Fors derungen der Diftrifteftande an den fiebenb. Infurrectionalfond gewidmet, mit dem Beifat jedoch, baß die Rechnungslegung über die bisher für das Ra. tionaleTheater gewidmeten Summen betrieben mer. den follte.

Sierauf murbe die Prufung des Deputationsents murfes gur Inftruction gepruft und in folgenden Puntten genehmigt : 1) Gollten die Deputirten ben tonigl. bevollmächtigten herrn Commiffar und ben herrn Standeprafidenten begrußen. 2) Da in den fonigl. Propositionen die Bornahme der Bahl gur Stelle eines fonigl. Landesgouverneurs und gur Befegung der übrigen erledigten Memter ben erften Rang einnimmt, fo follen die Deputirten ihre Babl: ftimmen nach Anordnung der Gefege nur Mannern von befanntem Patriotismus und ausgezeichneten Berdiensten um das Baterland geben ; ferner follen fie dabin tracten, daß die Babliften fo fonell als möglich allerbochften Dris unterlegt merden, um die Beftattigung Ge. Majeftat baldigft erlangen gu fon. nen. 3) Da ber Gefegartifel über den Suldigungseid von Ge. Majeftat nach der Abfaffung ber Stande allergnadigft beftattigt worden ift, fo fommt über deffen Gintragung in das Gefegbuch nichts zu bemerteu. 4) Soviel aus den tonigl. Propositionen ju entnehmen, wird die Aufnahme der Ernennung ber inftematifden Deputationen in Die Befegesartitel bors züglich ein Wegenstand ber vorläufigen Berathichlas gungen fein. Obwohl nun der Candrag 1837 bei ber Meinung fteben geblieben, daß die Inarticulirung nicht nothwendig, und die diesfälligen Bablen blos gur Biffenschaft allerhochften Orts anzuzeigen feien, fo fei doch diefe Meinung allerhochften Orts nicht gut geheißen worden. Da nun die Stande einetfeits dieß für feine Lebensfrage balten, andererfeits aber übergeugt find, daß ein diesfälliger Widerfpruch nut die Arbeiten zum allgemeinen Wohl verzögern murde, fo batten die Deputirten diefe Inarticulirung nicht zu hindern, mobet jedoch die Stande fich vermabre ten, daß fie diefen Befdluß nur darum gefaßt bat. ten, um der Berhandlung der Fragen des Fort. fcritts fein hinderniß in den Weg zu legen, daß jedoch badurch das Borfcblags und Initiativrecht der Stande feinen Abbruch leiden, und überhaupt Daraus feine Rechtsverfürzung für die Bufunft bergeleitet merden follte. 5) Bei Unterlegung bes bies: fälligen Artifels follten Ge. Majeftat durch eine Reprafentation gebeten werden, diefen Artifel fo fchnell als möglich allergnädigft zu bestättigen , damit die Ausarbeitungen der Spftemaldeputationen über die dringenditen Wegenstande noch im Laufe diefes Land. tags nicht nur begonnen, fondern auch vollendet und der landtaglichen Berathung unterzogen werden fous 6) Da unter den ungemein vielen zu beare beitenden und neuguregulirenden Begenftanden folgende den erften Rang behaupten : die Regulirung der Berhaltniffe gwifden dem Grundherrn und den Unterthanen, ober tas Urbarium; die von der gefeplicen Borfdrift abgewichene Dablart in den Comitaten, melde zu gabllofen Unannehmlichfeiten und Reibungen gwifden den Beborden und den Untergebenen Belegenheit gibt; ferner die Steuer, welche Gegenstände durch eben fo viele verschiedene Depus tationen zu verhandeln find, fo haben die Deputir. ten einverständlich mit den Landesftanden dabin gu trachten, daß die Deputationen diefe Gegenftande porzugsmeife in Berathung nehmen, bamit bieruber noch im Laufe des Landtages die nothigen Befchluffe gefaßt und dem Befegbuche einverleibt merden fon= nen. 7) Wenn diefer Untrag ausgeführt werden fann, und folglich bas Urbarium gur Berbandlung fommt,

fo haben die Deputirten zu trachten, daß der bis jest vernachläßigte Buftand und das Loos vielen Sau. fende unferer unabelichen Mitburger auf eine bem Beift und den Anfpruden der Beit entfprechende Beife bestimmt, und daß ihnen auch in unferm Ba. terlande Gigenthumsrecht zugeftanden und gefeglich versidert werde ; folglich baß ihnen, jedoch mit gang. lider Schadlosftellung des betreffenden Grundheren bas Recht ber beständigen Freifaufung und bas mit derfelben verbundene Raufe: und Verkauferecht zwi. fchen driftliden Religionsgenoffen eingeräumt merde, - mobei fich bon felbft berftebe, daß bon bem Urbarialbeftande die Allodiaturen ber Grundberricaft nach der frubern Abibeilung abgefondert und eine Reldpolizei aufgestellt werden folle. 8) Da für jedes conftitutionelle Bolf bas festeste gemeinschaftliche Land die Nationalfprache ift, fo follen die Deputir: ten darouf antragen, daß der Art. 31. 1791 in folder Ausdehnung in dem gangen Vaterlande burch einen . neuen Gefegartifel in Anwendung gebracht werde, daß die ungarifde Sprache nicht nur bei den Regierungbeborden, Gerichteftellen, Jurisdictionen, ohne Ausnahme der Rammer, des Militars und der Doft, allein gebraucht; ferner in allen Schulen und Erziehungeinstituten ber Unterricht allein in Diefer Sprache eribeilt, *) fondern, baß diefelbe auch gur eigentlichen diplomatifden Sprace erhoben merde, daß somit alle Befege, alle Borftellungen an Se. Majeftat und alle über diefelben erfolgenden Erledigungen in derfelben abgefaßt werden 9) Rudfict: lich der Reincorporation der partes hatten die De. putirten fich ju außern, daß die Stande die Reins corporation zwar munichten, jedoch in ber Art, baß auch Siebenburgen barüber gehort werde, weil fonft nach dem Erachten der Stande, Siebenburgens Rechte dadurch verlett murden - im Fall der Unbo. rung der Grunde fiebenburgifderfeite follten fie nur für den gall ber Bereinigung gang Siebenburgens mit Ungarn auf die Reincorporation antragen. 10) Die Deputirten follten auf die ununterbrochene Tha: tigfeit der Gerichtsftuble auch mabrend bes Laufes des Candtags antragen, mit einziger Ausnahme ber die Candtagsmitglieder betreffenden perfonlichen Un. gelegenheiten. 11) Rudfichtlich der Saggelder für die Landtagebeputirten und ihre Secretate follten

Die Deputirten barauf antragen, daß felbe aus ber Landescaffe bezahlt merden, mare dief unausführbar, fo follten fie die Diftrifeftande davon in Renntniß fegen, damit felbe biermegen die nothige Berfugung treffen fonnen. 12) Benn die fruber bezeichneten Begenstande borgugsmeife verhandelt murden, fo follten rudfictlich der Beamtenwahl die Deputirten darauf aniragen, daß diefelbe alle brei Jahre burch gebeime Abstimmung borgenommen merde, baf nur jene Bablen der allerhochen Bestättigung untergo. gen werden, von welchen foldes das Leopoldinifde Diplom ausdrudlich anordnet, und nur folche Ine dividuen als Beamte angestellt werden, melde fic über die Bollendnng der Schulftudien mit glaube murdigen Beugniffen ausweifen tonnen. 13) Die Des putirten follen dabin tracten, daß die Ginmobner Siebenburgens jedes Standes felbft die Juden nicht ausgenommen, das Recht der freien Prozefführung erhalten. 14) Obicon der Prafident der fon. Gerichttafel landtaglich gemablt worden, fo babe er doch, gegen die bisherige Uebung, ben Dienfteid nicht bor bem Candtage abgelegt, die Deputirten follen daber die fogestaltige Gidesablegung betreiber. Endlich 15) Die Deputirten follen verpflichtet fein, alle vierzehn Tage Bericht zu erstatten. In Angelegenheiten, welche in der Instruction nicht ausdrud's lich berührt find, follen fie fich der Meinung der Mehrheit anschließen, nur in folden widtigen Begenftanden, welche grundgefegliche Lebensfragen bes treffen, follen fie fic ber Abstimmung enthalten, bis fie auf ihren hierwegen schleunigst zu erstattenden Bericht die nothigen nachträglichen Beifungen erbalten. (Pesti hirlap.)

Ungarn.

Arad. Geit mehreren Monaten befchaftigt fic ein Berein edler Manner mit dem Entwurfe, bier eine Bant unter dem Sitel : "Arader Bant" gu creiren; es murben bereits Gipungen abgebalten, deren Refultate für das Unternehmen fehr gunftig ausfielen. Nachdem bereits die beftimmte Ungahl Actien, 100 gu 500 fl. C. M., unterzeichnet und bergriffen find, wurde den 4. Nov. unter dem Borfige Gr. Sodmoble geboren des frn. fonigl. Rathes, Jofeph v. Fascho, eine Sauptversammlung abgehalten. Die Gingablung der Actienbetrage beginnt interimaliter, und folche merden in der hiefigen Sparcaffe nugbringend angelegt. Rach der 3ten Rateneinzahlung, das ift den 1. April 1842, wird gur feften Begrundung des Unternehmens Allerhöchfton Orte die unterthanigfte Bitte um ein Privilegium unterbreitet. Die Gröffnung der Bant ift auf den 1. Janner 1844 bestimmt.

^{*)} Die herren Stande des Hövarer Distrift scheinen bier die sachsische Ration und ihre durch die Berfassung und den illnionseid verbürgten Rechte ganz bergessen zu haben.

Spanien.

Die "Gazette de Madrid" vom 9. Nov. enthält in ihrem officiellen Theile ein Circularschreiben des Ministers des Innern, datirt Mabrid, 6. Det., gerichtet an die politischen Chefs im Konigreiche, worin alle öffentliche Angestellte, welche zugegeben, daß unter irgend einem Bormande da, wo nur ihre Authoritat gu gelten batte, die Ordnung geffort morden, mit der außerften Strenge der Gefete bedroht merden. Dieje allgemeine Verfügung foll den Junten zu Barcelona und Balencia, die man geradezu anzugreifen fich noch fdeut, zur Warnung dienen. Die Gazetta gibt ferner ein Mundschreiben des Kriegs-Minifters, betreffend die Riedersegung einer Commission, welche die Unspruche der Individuen in der Armee, der Rationalgarde und bem Civilstande auf die durch ein Decret vom 17. Det. creirte Decoration (benen zugedacht, die in der Racht bom 7. Detober die Waffen ergriffen haben gegen die Rebellen) in Untersuchung ziehen foll. Die Personen, welche bon diefer Commiffion als berechtigt anerkannt werden, follen, unter Bufendung der Decorationen und Diplome, namentlich in der Madrider Zeitung aufgeführt werden. - Die Gagetta publicirt weiter, und zwar an der Spige des officiellen Theils, folgende Morte: "Cobald man in den Provingen Valencia, Micante und Badajog die Gazetta bom 10. October erhielt, worin das Decret bom Regenten bom 27ten Det., anordnend die Auflösung der in mehreren Provingen aus Anlaß der jungften Greigniffe creirten Junten, publicirt murde, baben fich die Junten der befagten drei Provingen beeilt, diefer Berfügung Folge gu leiften, worauf die conftituirten Authoritäten in Die ihnen bom Gefet borgefdriebenen Attributionen wie. ber eingetreten find."

In einer Correspondenz der preußischen Staats. zeitung aus Madrid beißt es: "Burbano, diefer frubere Strafenrauber, der im vorigen Kriege amnestirt wurde, weil er ein Freicorps gegen Don Carlos auf Die Beine brachte, ift in Folge der Befegung von Bitoria und Bilbao zum Marechal de Camp befordert worden. Diefer Mann legt nie Uniform an, fondern trägt beständig eine Sade bou Lammfell und eine Bonna (rothe Muge). Rodil bat nunmehr den Ruhm, gum brittenmal als Bollstreder der Blutgerichte in Navorra aufzutreten; 1830 ließ er dort die Patrioten, welche bemaffnet, um die Regierung Ferdinands umzufturgen, unter Mina's Befehlen über die frangofifche Grenze famen, haufenweise erschießen, mabrend die fie überlebenden Genoffen foeben bon der Regierung ein Chrenzeiden erhalten baben; 1834 berheerte er Nabarra im Ramen Marie Chriftinens mit Gener und Schwert, und jest lagt er die Leute erfchießen, welche das Ban-

ner jener Frau mieder aufrichten wollten."
Großbritannien.

Die Jahl der Schiffsarbeiter auf den englischen Werften ist abermals vermehrt worden, und die Admiralität sucht die Rüstungen auf alle Weise zu fördern. Namentlich soll auch eine größere Jahl Truppenschiffe in Dienst gestellt werden, um den Transport nach den Solonien zu erleichtern. Die nach Shina beorderten Fahrzeuge werden 60 Unter und mehrere

bundert Kaden Kettenkabeltaue, um die Ausmundungen der kleinen Fluffe damit schließen und so die Shinesen an der Absendung von Brandern gegen die engelischen Schiffe verhindern zu können.

Frankreich.

Gine Ertrabeilage zum Journal des Debats beginnt Die Mittheilung des von dem Grafen Baftard am 15. Nov. dem Pairshof theilweife erftatteten Berichts über das Queniffet'sche Attentat. Die Bahl der Individuen, welche die Untersuchungs-Commission als Mitschuldige in Unflagestand zu verfegen beantragt, beläuft sich auf 16, wobon einer abwesend ift. Die meiften sind Sand= werfer; außerdem bemerkt man unter ihnen auch grn. Dupoty, Saupt-Redafteur und herausgeber des Journals du Peuple. Der Bericht nimmt als erwiesen an, daß das Attentat das Werk der geheimen Gefellichaf= ten, namentlich der Communiften und "gleichmachenden Arbeiter" (Travailleurs égalitaires) war, und daß der Angriff auf den Bergog von Aumale erft am Morgen des Lages, an welchem er Statt fand (13ten Gept.), in einer Berfammlung bei dem ebenfalls uns ter den Angeflagten aufgeführten Beinhändler Coloms bier verabredet worden mar

Am 12. Nov. war Madame Laffarge in dem ihr angewiesenen (Central-) Gefängnisse von Montpellier angesommen. So wie sie daselbst abstieg, wurde ihr jede Verbindung mit Personen, welche nicht zur Stras-

anftalt unmittelbar gehören, unterfagt.

Zürkei.

Von der turfifchen Grange, 8. Nov. Nach Brie. fen aus Belgrad ift die wegen des letten gegen Die Minister, angeblich auch gegen ben Genat gerich= tet gemefenen Complots eingeleitete Unterfuchung be= endigt, und den der Theilnahme an demfelben lieberwiesenen ihr Urtheil bereits publicirt worden. Gegen 4 derfelben lautet der Gpruch des Gerichts auf Sodesftrafe; gegen die übrigen, darunter Butomanomitich. ben Bruder der Fürstin Ljubicza, Dheim des regie. renden Fürften, murden Strafen von einjahrigem bis lebenslänglichem Kerfer verhängt. Zwei der zum Tod Berurtheilten find bereits hingericht worden, die beiden andern, welche beute hingerichtet merden follten, find vom Kürften Mich ael soweit begnadigt worden, daß er ihre Strafe in zojährigen Kerker vermandelte. Es befinden fich unter den Berurtheilten gum Theil angesehene Personen, wie namentlich zwei einflufreiche Dorfaltefte. Ginige derfelben protestirten bei Eroff. nung des Urtheils auf's Gifrigfte gegen das ihnen gur Laft gelegte Berbrechen; einem babon murbe auf Befehl des Gerichtsprafidenten das Bajonet auf die Bruft gefest, um ibn zum Stillschweigen zu zwingen.

Lotto-Ziehung in Sermannstadt am 4. December 1841:

78. 45. 88. 83. 53. Die nächste Ziehung ist am 15. December.

Lotto:Ziehung in Temeswar am 27. November. 1841:

71. 74. 67. 41. 50. Die nächste Ziehung am 11. December.

Anzeigen.

Der allgemeinen Beachtung

empfehlen

3. Zinner & Comp., k. k. priv. Großhandler in Wien, ihre so eben unternommene überaus vortheilhafte

große Realitäten = Ausspielung
des einträglichen und höchst werthvollen

Dominical-Gutes Geyerau,

im Königreiche Illyrien,

schönen Besitzung zu Vöklabruk

in Dber Desterreich.

Der Werth dieser Realitäten verdient besondere Aufmerksamkeit, und die bedeutende feltene Anzahl der in dieser Lotterie enthaltenen

23992 Treffer,

die ohne Losgewinne bloß in barem Gelde bestehen.

fo wie der Totalbetrag der fammtlichen Treffer, welcher laut Plan in der beträchtlichen Gumme

bon Gulden 6 1 5, 0 0 0 28. 28. besteht,

dürften die allgemeine Theilnahme in Anspruch nehmen; eben so die Einfachheit des Planes, und die den Gratislosen zugewiesenen Bortheile, indem ein Theil derselben

wenigstens Zweimal sicher gewinnen muß.

Ein Los kostet 5 fl. C. M. Alles Nähere enthält der Spielplan. Lose und Spielplane sind bei verschiedenen Herren Collectanten, in der ganzen Desterreichischen Monarchie, und an vielen Plätzen des Auslandes zu haben.

Wien am 4. December 1841.

Lose find zu billigsten Bedingnissen bei J. Franz Zöhrer in Hermannstadt zu haben.

Anzeige.

In der Gegend von Mühlbach ist auf der Landstraße ein zerrissener Sack mit Zucker gefunden worden. Der Eigenthümer davon moge sich bei dem dasigen Herrn Stuhlsrichter melden.

Vom Magistrat der kön. fr. Stadt und des Stuhls Muhlbach am 4. December 1841.

Pränumerations-Anzeige.

Der nahende Schluß des laufenden Jahres gibt uns die angenehme Veranlassung, den Lesern des Siebenbürger Boten und der damit verbundenen Transsilvania für die fortwährende Theinahme zu danken, welche sie bisher diesen Blättern geschenkt haben, und

Damit Die Einladung für das folgende Jahr 1842 zu berbinden.

Der Siebenbürger Bote wird wie bisher dazu bestimmt bleiben, seinen Lesern die wichtigsten Ereignisse des Vaterlandes und des Auslandes vollständig und im Zusammenhange mitzutheilen. Ganz vorzüglich werden wir uns bemühen, während der Dauer des gegenwärtigen Landtages, dessen Berathungen alle Freunde des Vaterlandes mit dem gespanntesten Interesse entgegensehen, den Gang und die Ergebnisse seiner Verhandlungen mit dersenigen Aussührlichkeit, welche die Wichtigkeit derselben mit Recht sordert, und auf das schnellste bekannt zu machen, und dazu die officiellen Mittheilungen der beiden sehr

werthvollen ungarischen Zeitungen des Vaterlandes benüßen.

Das Blatt selbst aber werden wir von dem Anfange des folgenden Jahres an dadurch an Umfang erweitern und dessen Interesse erhöhen, daß wir den politischen Nachrichten regelmäßig einen Anhang beisügen, welcher dazu bestimmt senn soll, theils interessante Tagsereignisse aus dem Vaterlande und aus dem Königreich Ungarn kurz mitzutheilen und zu besprechen, die allerwichtigsten Darstellungen der hies. Bühne in gedrängtester Kürze und mit Vermeidung aller Persönlichkeiten zu würdigen, theils aber ökonomische, technische und unterhaltende Mittheilungen aller Art aus einheimischen Zusendungen und ausländischen Zeitschriften aufzunehmen. Die Anwendung einer das Auge nicht anstrengenden Petitschrift, so oft dies nöthig senn wird, und erforderlichen Falls auch die Trennung des bischer mit dem Hauptblatt verbunden gewesenen Intellizenzblattes von dem selben, wird uns in den Stand sesen dies zu thun, ohne das dadurch der politische Theil des Blattes im mindessen verfürzt werden soll.

Plan und Einrichtung der Transsilvania bleiben ganz unverandert dieselben, wie bisher. Mittheilungen und Aufsate für den Siebenburger Boten und die Transsilvania bitten wir und unter der Adresse unserer Buchhandlung zuzuschieben, und werden die zur Aufnahme

geeigneten, anståndig honoriren.

Die Preise bleiben die bisherigen, namlich: halbjährig 2 fl. 24 kr. C. M. mit Postversendung, und 2 fl. C. M. für Hermannstadt und die nächste Umgebung, und es nehmen sowohl alle k. k. Postämter, als auch die unterzeichnete Buchhandlung Pränumeration an.

Insertionen so wie Zeitungsbeilagen werden auf's billigste besorgt.

Wir bitten mit der Pranumeration recht bald einzukommen, um die Auflage darnach bestimmen zu können, und nicht in die unangenehme Lage zu gerathen, später sich melden= den Abonnenten nicht alle Nummern liefern zu können.

Einzelne Blatter liefern wir zu 6 fr. C. M.

Hermannstadt am 30. Nov. 1841.

Martin Edlen v. Hochmeister'sche Buchhandluna.